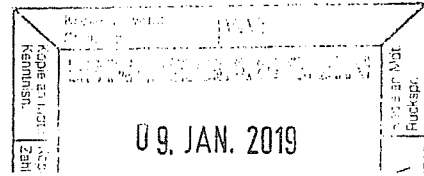


Az.: 7 S 70/18
28 C 196/17 AG Potsdam



Landgericht Potsdam

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtiate:

hat das Landgericht Potsdam -

am

02.01.2019 beschlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 28.08.2018, Az. 28 C 196/17, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die

Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **innen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

Nach § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung erfolgreich nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 546 ZPO) oder nach § 529 ZPO die zugrunde liegenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Die angefochtene Entscheidung beruht jedoch weder auf einer Rechtsverletzung, noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zu berücksichtigende Tatsachen eine andere Entscheidung. Das Amtsgericht hat mit zutreffender Begründung, der sich die Kammer anschließt und auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, die Klage abgewiesen.

Auch die Berücksichtigung des Vortrags der Klägerin in der Berufungsinstanz rechtfertigt nach Auffassung der Kammer keine andere Entscheidung als die des Amtsgerichts. Das Amtsgericht hat in nicht zu beanstandender Weise den Vortrag der Parteien und die Beweise gewürdigt und zu Recht die Klage abgewiesen.

Soweit die Klägerin der Auffassung ist, das Amtsgericht sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass die Parteien sich über wesentliche Vertragsbestandteile nicht geeinigt hätten, weil die Zahlungsmodalitäten im schriftlichen Vertrag nicht widersprüchlich und intransparent seien, greift dieser Einwand nicht. Zwar weist die Klägerin zutreffend darauf hin, dass grundsätzlich individuelle Vereinbarungen - um eine solche handelt es sich bei der handschriftlichen Eintragung im Vertrag zur Ratenzahlung von zehn gleich großen Raten - Vorrang vor Vertragsvereinbarungen in AGB-Regelungen haben. Vorliegend ist aber zu berücksichtigen, dass hier nicht lediglich dieser individuellen Vereinbarung eine vorformulierte AGB-Regelung gegenüber steht. Vielmehr erfolgte ausdrücklich durch handschriftliches Ankreuzen ebenfalls eine individuelle Auswahl unter drei vorgegebenen Zahlungsmodalitäten. Gerade hierdurch ergibt sich die vom Amtsgericht festgestellte Unklarheit und Widersprüchlichkeit.

Auch der Einwand, dass der Vertragsbeginn entgegen der Ansicht des Amtsgerichts nicht

unbestimmt sei, rechtfertigt keine andere Entscheidung als die des Amtsgerichts. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist insoweit auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in seinem Urteil vom 28.03.2018, Az.: XII ZR 18/17, abzustellen, wie es auch das Amtsgericht zutreffend getan hat. Zwar geht es vorliegend nicht um eine Vertragsverlängerung und die Wirksamkeit der entsprechenden AGB-Regelung. Jedoch sind die Ausführungen des BGH zum Vertragsbeginn auch vorliegend einschlägig. Es fehlt somit auch im Hinblick auf den Vertragsbeginn an einer wirksamen Einigung der Parteien, weil die entsprechende Regelung einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht standhält.